

Schweizerischer Städteverband

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **22 (1947)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerischer Städteverband

Der Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes hat eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, worin auf die immer schwieriger werdende Situation im *dringlichen Wohnungsbau* hingewiesen wird. Wenn auch auf dem Wege der Verständigung mit den Bauinteressenten die Wohnbauproduktion im vergangenen Jahre auf etwa 14 500 gesteigert werden konnte, so ist doch zu befürchten, daß dem gesteigerten Wohnbaubedürfnis im laufenden Jahre die anderweitig überaus stark in Anspruch genommene Kapazität des Baugewerbes bei weitem nicht zu genügen vermag. Der Bundesrat wird deshalb ersucht, durch geeignete Maßnahmen erneut den be-

stehenden Schwierigkeiten entgegenzuwirken. Es wird auch die Prüfung der Frage gewünscht, ob nicht der in größeren Städten sich immer mehr auswirkende *Abbruch* von Wohnbauten und deren Ersetzung durch neue Geschäftshäuser *eingedämmt* werden könnte.

Der Vorstand des Städteverbandes hat als neuen Vorsteher der Zentralstelle in Zürich Dr. *Emil Horber*, zurzeit Chef der Gruppe «Kollektive Haushaltungen» der Sektion für Rationierungswesen im Eidgenössischen Kriegsernährungsamt, gewählt.

AUS STAAT UND WIRTSCHAFT

Für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung

Die Teilrenten an Beispielen

Teilrenten der AHV erhalten alle diejenigen, die bei Vollendung des 65. Altersjahres 1 bis 19 Jahresbeiträge entrichtet haben, das heißt alle Angehörigen der Jahrgänge 1884 bis 1903. Bei der Errechnung der Teilrenten wird sowohl auf die Höhe der geleisteten Beiträge als auf die Zahl der Beitragsjahre abgestellt. Hierbei wird in folgender Weise vorgegangen: Zunächst wird die Vollrente ermittelt, auf die der Versicherte nach zwanzigjähriger Beitragsleistung Anspruch haben würde. Beträgt diese im Falle der einfachen Altersrente 750 Fr. oder weniger und im Falle der Ehepaar-Altersrente 1200 Fr. oder weniger, so gelangt die Rente in der ermittelten Höhe voll zur Auszahlung, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Beitragsjahre. Da die genannten Rentenbeträge, die übrigens den Ansätzen der Übergangsrenten in städtischen Verhältnissen entsprechen, schon bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 1850 Fr. erreicht werden, so wird also bis zu einem Einkommen in dieser Höhe stets und in allen Fällen die Vollrente ausgerichtet. Schon hieraus ist zu ersehen, daß den im Gesetz vorgesehenen Mindestrenten von 480 Fr. (einfache Altersrente) und 770 Fr. (Ehepaar-Altersrente) selbst im Teilrentensystem keine große praktische Bedeutung zukommt.

Übersteigen die Vollrenten die Beträge von 750 bzw. 1200 Fr., so erhält der Versicherte im Teilrentensystem zunächst diese Sätze als Grundbetrag. Dazu kommt für jedes Beitragsjahr ein Zwanzigstel des Unterschiedes zwischen diesem Grundbetrag und der Vollrente, die ihm nach zwanzigjähriger Beitragsleistung zustehen würde. Die Teilrente eines Versicherten wird also der Vollrente um so näher kommen, je mehr Beitragsjahre er aufzuweisen hat. Tatsächlich ist das Berechnungssystem so angelegt, daß mit zwanzig Jahren der Anschluß an die Vollrente hergestellt wird.

Einige *Beispiele* mögen das Berechnungsverfahren illustrieren:

a) Durchschnittliches Einkommen 10 Beitragsjahre	Fr. 1000.—
Die volle einfache Altersrente beträgt	Fr. 540.—
Die volle Ehepaar-Altersrente beträgt	Fr. 864.—

Da die Rente unter den Grundbeträgen von 750 bzw. 1200 Fr. liegt, gelangt sie voll zur Auszahlung. Das wäre auch dann der Fall, wenn der Versicherte nur während eines einzigen Jahres Beiträge geleistet hätte.

b) Durchschnittliches Jahreseinkommen 10 Beitragsjahre	Fr. 4000.—
Die volle einfache Altersrente beträgt	Fr. 1220.—
Die volle Ehepaar-Altersrente beträgt	Fr. 1952.—

In diesem Falle besteht die Teilrente aus:

1. dem Grundbetrag von Fr. 750.— bzw. Fr. 1200.—,
 2. zehn Zwanzigstel der Differenz zwischen diesem Grundbetrag und der vollen Rente. Dies ergibt im Falle der einfachen Altersrente Fr. 235.—, im Falle der Ehepaar-Altersrente Fr. 376.—.
- Die Teilrente beträgt somit Fr. 985.— bzw. Fr. 1576.—.

Bei nur *einem* Beitragsjahr setzt sich die Teilrente im vorstehenden Falle wie folgt zusammen:

Einfache Altersrente Fr. 750.— und Fr. 23.50 ($\frac{1}{20}$ von Fr. 470.—) = Fr. 773.50
Ehepaar-Altersrente Fr. 1200.— und Fr. 37.60 ($\frac{1}{20}$ von Fr. 750.—) = Fr. 1237.60

Bei *fünf* Beitragsjahren betrüge die Teilrente im gleichen Falle:

Einfache Altersrente Fr. 750.— und Fr. 117.50 ($\frac{5}{20}$ von Fr. 470.—) = Fr. 867.50
Ehepaar-Altersrente Fr. 1200.— und Fr. 188.— ($\frac{5}{20}$ von Fr. 750.—) = Fr. 1388.—